

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Felde
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des
gemeindlichen Bauhofs
(Gebührensatzung Bauhof) vom 24.02.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde vom 15.12.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Felde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des gemeindlichen Bauhofs (Gebührensatzung Bauhof) vom 24.02.2009 erlassen:

Artikel I

1.) § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Als Gartenabfälle im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 gelten Strauch- und Baumschnitte geringer Dicke (max. 3 cm Astdicke), Rasenschnitt, Laub, Unkräuter und sonstige Pflanzenrückschnitte; Baumstuppen und Wurzelteile dürfen nicht angeliefert werden. Strauch- und Baumschnitte mit einer Astdicke von mehr als 3 cm gelten als Schreddergut.

2.) In § 1 werden folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

- (4) Die Anlieferung von Gartenabfällen nach Absatz 1 Nummer 1 ist auf maximal zwei Anlieferungen pro Grundstück und Öffnungstag des Bauhofes beschränkt, sofern die einzelne Lieferung das Mengenmaß von 1 m³ überschreitet.
- (5) Personen, die gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, können von der weiteren Anlieferung von Gartenabfällen ausgeschlossen werden.

3.) § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Dienstleistungen des Bauhofes nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 beträgt
- a) für Kleinmengen bis zu 0,5 m³ (z.B. Schubkarre, Kleinstanhänger) 50,- Euro pro Grundstück im Kalenderjahr,
 - b) für Mengen bis zu 1 m³ (z.B. PKW-Kofferraum, PKW-Anhänger) 75,- Euro pro Grundstück im Kalenderjahr und
 - c) für Mengen bis zu 3 m³ (z.B. große PKW-Anhänger) 100,- Euro pro Grundstück;

eine anteilige Berechnung der Gebühren nach a) bis c) auf Teile eines Kalenderjahres erfolgt nicht.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Felde, den 19.12.2016

Gemeinde Felde



Petra Paulsen
Bürgermeisterin

